Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6249**

16. Wahlperiode 22. 08. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6198 –

Kostenübernahme für Klassenfahrten gemäß § 23 Zweites Buch Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

Im § 23 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist eindeutig geregelt, dass Kosten für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen nicht von der Regelleistung erfasst sind, sondern gesondert vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erbringen sind. In der Praxis gibt es eine sehr unterschiedliche Handhabung der gesetzlichen Bestimmung hinsichtlich der konkreten Übernahme von Kosten. Es häufen sich Beschwerden, dass die Kostenübernahme ganz oder teilweise verweigert wird, weil der pädagogische Wert der Klassenfahrten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Träger der Grundsicherung in Frage gestellt wird. Es kommt auch vor, dass die Anträge erst nach der Klassenfahrt, also zu spät, bestätigt werden. Auch wird der Umfang der zu erstattenden Kosten in Frage gestellt. So werden Pauschalen gezahlt und konkret anfallende Kosten, Kostenbestandteile – wie entsprechendes Schuhwerk bei Fahrten ins Gebirge – nicht anerkannt.

1. Welche konkrete Dienstanweisung bzw. Verwaltungsvorschrift der Bundesagentur für Arbeit bezüglich der Kostenübernahme bei Klassenfahrten liegt vor (bitte der Antwort beifügen)?

Die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II (mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen) sind nicht in den Regelleistungen nach § 20 SGB II enthalten. Im Rahmen der zweigeteilten Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind für die Erbringung dieser Leistung die kommunalen Träger zuständig.

Die Bundesagentur für Arbeit hat deshalb auf Hinweise zu diesem Thema verzichtet.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. August 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Institution hat das Recht, den pädagogischen Wert von Klassenfahrten zu beurteilen – die Zuständigen in der Schule oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der Grundsicherung?

Die Ziele und Durchführungsbestimmungen für Schulfahrten sind durch die Schulgesetze der Bundesländer verbindlich geregelt. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass andere Institutionen den pädagogischen Wert von Klassenfahrten beurteilen.

3. Darf die Kostenübernahme verweigert werden, weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der Grundsicherung den pädagogischen Wert der Klassenfahrt in Frage stellen, obwohl die Schule die Klassenfahrt genehmigt hat?

Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 2.

4. Gibt es die Pflicht der Träger der Grundsicherung, die beantragte Kostenübernahme rechtzeitig vor Beginn der Klassenfahrt zu bestätigen?

Es wird auf die Zuständigkeit der kommunalen Träger bzw. der Länder verwiesen.

5. Inwieweit konterkariert die verspätete Bestätigung der Kostenübernahme – also nachdem das Kind an der Klassenfahrt aufgrund finanzieller Möglichkeiten nicht teilnehmen konnte – die Intention des § 23 Abs. 3 SGB II?

Es wird auf die Zuständigkeit der kommunalen Träger bzw. der Länder verwiesen.

6. Konkret welche Kosten werden übernommen, welche nicht (bitte auflisten)?

Für Kinder, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, sind die Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen nicht von der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II). Sie werden gesondert erbracht. Die Leistungen sind in Höhe der tatsächlichen Kosten als zusätzlicher Bedarf zu erbringen; eine Pauschalierung der Leistungen ist nicht vorgesehen.

Diese Leistungen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftigen ausreichendes Einkommen zur Verfügung steht, so dass keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung erbracht werden, die Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen aber aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll gedeckt werden können.

Bei der Entscheidung über die Gewährung der Leistungen kann dann auch Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist (§ 23 Abs. 3 Satz 3 bis 5 SGB II).

7. Gibt es eine Dienstanweisung bzw. Verwaltungsrichtlinie, die die Kostenübernahme pauschaliert?

Siehe Antwort zu Frage 6.

8. Gibt es eine Dienstanweisung bzw. Verwaltungsrichtlinie, die festlegt, dass die Teilnahme an Klassenfahrten seitens der Träger der Grundsicherung genehmigungspflichtig ist, weil die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den zeit- und ortsnahen Bereich des Trägers der Grundsicherung während der Klassenfahrt verlässt (wenn ja, bitte der Antwort beifügen)?

Nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 4a SGB II erhält grundsätzlich kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen, sofern es sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des in der Erreichbarkeits-Anordnung definierten zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält. Gerade jedoch für Schüler und Schülerinnen würde eine wörtliche Auslegung dem Sinn und Zweck der Regelung widersprechen, weil die Arbeitslosigkeit keine Voraussetzung für den Leistungsanspruch nach dem SGB II darstellt. Einem erwerbsfähigen Schüler beispielsweise eine längere Ortsabwesenheit während der Sommerferien zu verweigern, entspräche nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und wäre rechtswidrig. Deshalb ist die Erteilung einer Zustimmung zu Ortsabwesenheiten von Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entbehrlich. Eine entsprechende Regelung enthalten die von der Bundesagentur für Arbeit ergangenen Hinweise zur Durchführung des § 7 SGB II.

9. Sind der Bundesregierung Verweigerungen von Kostenübernahmen für Klassenfahrten oder Verhinderungen einer Teilnahme an Klassenfahrten aufgrund zu später Bearbeitung des Antrages auf Kostenübernahme bekannt?

   Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Der Bundesregierung sind Fälle dieser Art nicht bekannt geworden. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung dieser Leistung liegt jedoch bei den jeweiligen kommunalen Trägern der Grundsicherung bzw. bei den Ländern.

10. Sind der Bundesregierung Verweigerungen der Genehmigung für die Teilnahme an Klassenfahrten aufgrund des Verlassens des zeit- und ortsnahen Bereiches bekannt?

    Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Schüler oder Schülerinnen bis zu 15 Jahren an Klassenfahrten – wegen Verlassens des zeit- und ortsnahen Bereiches – nicht teilnehmen konnten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333